

704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial samt Anlage

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel hat im Juni 1970 das vorliegende Abkommen, das auf eine Initiative der UNESCO zurückgeht, verabschiedet und bis zum 30. Juni 1971 auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung ausgelegt. Ziel des Abkommens ist es, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Verfahren für die Zollvormerkbehandlung von Lehrmaterial in den Vertragsstaaten zu schaffen. Für Österreich liegt auf Grund der Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 die Bedeutung des Abkommens nicht so sehr in der Schaffung von Begünstigungen für die Einfuhr, als vielmehr darin, den aus Österreich vorübergehend ausgeführten Waren in den Bestimmungsländern die Vorteile des Abkommens zu eröffnen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. März 1972

S c h w a r z m a n n  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann